



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Einführer von Aluminiumerzeugnis- sen

Vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse
mit Ursprung in bestimmten Drittländern

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck eines Überwachungsdokuments	4
2	Antragstellung	4
2.1	Kreis der Antragsberechtigten	4
2.2	Form der Antragstellung	5
2.3	Sendungsbezogene versus vertragsbezogene Antragstellung	5
2.4	Elektronische versus manuelle Abschreibung	6
2.5	Nachweisunterlagen	6
3	Ermittlung des CIF-Preises	6
3.1	Sonstige Beförderungskosten	7
3.2	Rabatte, Boni und Skonti	8
3.3	Anteilige Berechnung	8
3.4	Wechselkurs	9
4	Entscheidungswirkung	9
4.1	Geltungsbereich der Überwachungsdokumente	9
4.2	Gültigkeit der Überwachungsdokumente	9
4.3	Versand der Überwachungsdokumente	10
4.4	Zulässige Abweichungen	10
4.5	Einfuhrabfertigung	10
4.6	Rückgabe von Überwachungsdokumenten	10
5	Allgemeiner Hinweis	10
6	Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: CIF-Preis-Ermittlung.....	8
Tabelle 2: Sonstige Beförderungskosten.....	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
HS	Harmonisches System
sog.	sogenannte, sogenannter, sogenanntes

1 Sinn und Zweck eines Überwachungsdokuments

Die Europäische Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/640 der Kommission vom 25.04.2018 die vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt. Verbringungen aus EU-Mitgliedsstaaten sowie Einfuhren aus Norwegen, Island und Liechtenstein unterliegen keiner Überwachung.

Zur zollrechtlichen Abfertigung der unter die Überwachung fallenden Erzeugnisse ist daher vom 12.05.2018 bis zum 15.05.2020 die Vorlage eines produktbezogenen Überwachungsdokuments erforderlich. Dies gilt für Einfuhren mit einem Nettogewicht von mehr als 2.500 Kilogramm je TARIC-Code und je Einfuhrsendung.

2 Antragstellung

Auf Antrag erteilt das BAFA ein Überwachungsdokument je TARIC-Code und je Einfuhrsendung. Die Antragstellung und die Erteilung von Überwachungsdokumenten erfolgen gemäß den Vorschriften der vorgenannten Durchführungsverordnungen sowie den Vorschriften des AWG und der AWV in der jeweils geltenden Fassung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die nachstehenden Bestimmungen.

2.1 Kreis der Antragsberechtigten

Gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/640 werden die Überwachungsdokumente an Unionseinführer mit Niederlassung in der EU ausgestellt. Antragsberechtigt sind somit grundsätzlich die in der EU ansässigen Unternehmen (= EU-Ansässige).

Darüber hinaus kann ein Unternehmen, das als Spediteur bzw. Frachtführer oder in einer ähnlichen Funktion die Anmeldung der Ware im Auftrag des Einführers durchführt, ebenfalls einen Antrag auf Erteilung eines Überwachungsdokuments stellen. Allerdings muss es zuvor vom Einführer dazu ermächtigt werden. Im außenwirtschaftsrechtlichen Sinn ist es dann kein Einführer, sondern tritt lediglich als Anmelder auf.

Ein Unternehmen, das zwar kein EU-Ansässiger ist, jedoch über eine EORI-Nummer verfügt und zur zollrechtlichen Abfertigung in der EU berechtigt ist, darf ebenfalls als Anmelder einen Antrag auf Erteilung eines Überwachungsdokuments stellen.

Ferner besteht für Unternehmen, die nicht in der EU ansässig sind, grundsätzlich die Möglichkeit, sich durch einen EU-Ansässigen als Einführer indirekt vertreten zu lassen. Bei der sogenannten "Indirekten Vertretung" handelt der Vertreter im eigenen Namen, aber für die Rechnung eines anderen. In solchen Fällen muss dem BAFA eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. Bitte vergleichen Sie hierzu die Ausführungen der Generalzolldirektion unter folgendem Link:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollanmeldung/Vertretung/vertretung.html;jsessionid=9C03251C6A963AAFF1F7AE6814F93E87.live4401>.

2.2 Form der Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines Überwachungsdokuments ist vorrangig online einzureichen. Hierzu ist eine vorherige Selbstregistrierung in unserem Online-Portal ELAN erforderlich. Bitte nutzen Sie zur Registrierung den folgenden Link:

https://elan1.bafa.bund.de/elan/frontend/register.php?id=ued_d&locale=de.

Die Selbstregistrierung ist nur mit Angabe der EORI-Nummer und der Niederlassungsnummer möglich. Handelt es sich bei dem zu registrierenden Unternehmen um eine Hauptniederlassung bzw. Muttergesellschaft, so muss die EORI-Nummer mit „-0000“ enden. Bei Zweigniederlassungen bzw. rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften endet die EORI-Nummer hingegen mit „-0001“, „-0002“, usw. Die richtige EORI-Nummer Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Unternehmens erfahren Sie von der Generalzolldirektion (http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Allgemeine-Fragen/allgemeine-fragen_node.html).

Unternehmen, die nicht in Deutschland sondern in einem der EU-Mitgliedsländer ansässig sind, registrieren sich stets mit ihrer in dem Heimatland angemeldeten EORI-Nummer (z.B. FR 123 456 789 00012 für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen).

Nach Freigabe Ihres Accounts (es erfolgt eine Bestätigung per E-Mail) können Sie sich unter dem Link

<https://elan1.bafa.bund.de/elan/frontend/>

anmelden und die Antragstellung vornehmen.

Sofern ein Dritter, z.B. ein Speditionsunternehmen oder ein Zolldeklarant, mit der Antragstellung beim BAFA beauftragt wurde, muss der Einführer diesen vorher zur Antragstellung bevollmächtigen. Hierzu muss der Beauftragte ebenfalls im Online-Portal ELAN registriert sein. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Antragstellung in Papierform nutzen Sie bitte den ‚Vordruck E 3c‘ sowie die ‚Anlage zum Vordruck E 3c‘, die Sie unter dem Link

[Anlage zum Vordruck E 3c \(PDF, 47KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

herunterladen können.

Per E-Mail gestellte Anträge können nicht bearbeitet werden.

2.3 Sendungsbezogene versus vertragsbezogene Antragstellung

Grundsätzlich sind Anträge sendungsbezogen zu stellen. D.h. ein Überwachungsdokument soll für eine konkrete Einfuhrsendung und je TARIC-Code erteilt werden. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass sämtliche Teilmengen einer Einfuhrsendung, die ein und demselben TARIC-Code angehören, von dem sendungsbezogenen Überwachungsdokument stets vollständig abgedeckt sind.

Hingegen kann bei Erteilung eines vertragsbezogenen Überwachungsdokuments die folgende Situation entstehen: in einer Einfuhrsendung befinden sich zusätzliche Mengen (sog. Mehrmengen), für die kein Überwachungsdokument vorliegt bzw. deren Gewichtsmengen von dem vorhandenen vertragsbezogenen Überwachungsdokument nicht abgedeckt sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass

- das BAFA nur dann Änderungen an einem Überwachungsdokument vornehmen kann (in diesem Fall eine Erhöhung der Gewichtsmenge um den Betrag der Mehrmenge), solange noch keine Teilabschreibung vorgenommen wurde, und
- Anträge für Gewichtsmengen unter 2.501 Kilogramm grundsätzlich nicht zulässig sind.

2.4 Elektronische versus manuelle Abschreibung

Bitte beachten Sie, dass die elektronische Abschreibung des Überwachungsdokuments ausschließlich beim deutschen Zoll möglich ist. Wählen Sie diese Abschreibungsart daher nur, wenn die Verzollung in Deutschland stattfinden soll. Hingegen kann bei Verzollung in einem anderen EU-Mitgliedsland die Abschreibung ausschließlich manuell vorgenommen werden.

2.5 Nachweisunterlagen

Mit dem Antrag sind gem. Art. 2 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/640 folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Kopie der Rechnung bzw. der Pro-forma-Rechnung sowie eine Kopie der beigefügten ‚Packing List‘ (vorwiegend bei einem sendungsbezogenen Antrag),
- eine Kopie des Kaufvertrags oder der Spezifikation zu einem Kaufvertrag (vorwiegend bei einem vertragsbezogenen Antrag),
- eine Kopie der Erzeugerbescheinigung (sog. Ursprungszeugnis) des produzierenden Stahlunternehmens, falls die Erzeugnisse nicht direkt im Erzeugungsland erworben werden,
- eine vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung, die Sie in der „Anlage zum Vordruck E 3c“ finden (ausschließlich bei Anträgen in Papierform).

Das BAFA behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

3 Ermittlung des CIF-Preises

In der nachstehenden Tabelle wird die Ermittlung des für das Überwachungsdokument maßgeblichen CIF-Preises in Abhängigkeit von der Lieferbedingung, des Bestimmungsortes sowie der Fracht- und der Versicherungskosten erläutert.

EXW, FCA, FAS, FOB	
(anteiliger) Rechnungswert [abzgl. (anteiliger) Preiser- mäßigung]	
+ Frachtkosten bis zur EU-Grenze [inkl. sonstiger Be- förderungskosten]	
+ Versicherungskosten bis zur EU-Grenze	
= CIF-Preis	

CPT, CFR	
bis zur EU-Grenze	bis Bestimmungsort innerhalb der EU
(anteiliger) Rechnungswert [inkl. (anteiliger) Frachtkos- ten und (anteiliger) sonstiger Beförderungskosten; abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]	(anteiliger) Rechnungswert [inkl. (anteiliger) Frachtkos- ten und (anteiliger) sonstiger Beförderungskosten; abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]
+ Versicherungskosten bis zur EU-Grenze	- (anteilige) Frachtkosten innerhalb der EU [abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]
= CIF-Preis	+ Versicherungskosten bis zur EU-Grenze
	= CIF-Preis

CIP, DAT, DAP, DDP, CIF	
bis zur EU-Grenze	bis Bestimmungsort innerhalb der EU
(anteiliger) Rechnungswert [inkl. (anteiliger) Fracht- und Versicherungskosten sowie (anteiliger) sonstiger Beförde- rungskosten; abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]	(anteiliger) Rechnungswert [inkl. (anteiliger) Fracht- und Versicherungskosten sowie (anteiliger) sonstiger Beförde- rungskosten; abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]
	- (anteilige) Frachtkosten innerhalb der EU [abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]
	- (anteilige) Versicherungskosten innerhalb der EU [abzgl. (anteiliger) Preisermäßigung]
= CIF-Preis	= CIF-Preis

Tabelle 1: CIF-Preis-Ermittlung

3.1 Sonstige Beförderungskosten

Zusätzlich zu den Fracht- und Versicherungskosten sind weitere mit der Beförderung entstandenen Kosten in die CIF-Preis-Ermittlung einzubeziehen:

Spediteurkosten	Provisionen für die Vermittlung von Frachtverträgen mit den Frachtführern; Aufwendungsersatz des Spediteurs für andere erbrachte Dienstleistungen, z.B. Verzollungsgebühren im Drittland, die Courtage eines Schiffsmaklers, die Kosten für das Ausstellen von Frachtpapieren, Werftgebühren, Handelsmarinesteuer.
Mieten	Mieten für Beförderungsmittel, Behälter (insbesondere Container und Paletten) sowie für befüllt eingeführte Kesselwagen.
Ladekosten	Kosten der Ver- oder Beladung sowie der Entladung der Waren; Kosten der Umladung, z.B. anlässlich der Umladung der Frachtcontainer vom Lkw auf ein Schiff; Kosten für eine Zwischenlagerung.

Tabelle 2: Sonstige Beförderungskosten

3.2 Rabatte, Boni und Skonti

Bereits gewährte und in der Rechnung ausgewiesene Preisnachlässe, die sich auf die zu bewertende Ware beziehen, sind ohne Rücksicht darauf, warum sie gewährt wurden, zu berücksichtigen. Rabatte und Boni für früher eingeführte Waren dürfen nicht berücksichtigt werden.

Skonto ist eine Zahlungsvergünstigung, die der Käufer nach eigener Entscheidung in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich also nicht um einen Preisnachlass. Anerkannt wird ein nach den Zahlungsbedingungen eingeräumtes, allgemein übliches Skonto unter der Voraussetzung, dass das Zahlungsziel nach dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt. Die Frage, ob es später auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, spielt dabei keine Rolle. Dagegen setzt die Anerkennung eines höheren Skontos voraus, dass dessen tatsächliche Inanspruchnahme glaubhaft gemacht wird. Ein allgemein übliches Skonto überschreitender Prozentsatz kann nur anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass tatsächlich unter Abzug des höheren Skontos gezahlt worden ist. Ist die Frist für die Inanspruchnahme eines Skontos zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen, so wird es nur anerkannt, wenn nachgewiesen wird, dass tatsächlich unter Abzug des Skontos gezahlt worden ist.

3.3 Anteilige Berechnung

In vielen Fällen weist die Rechnung mehr als einen Warenposten auf (sog. Sammelrechnung), wobei nur eine Teilmenge der gesamten Warenposten für den Antrag maßgeblich ist. Sofern dabei die Frachtkosten, die Versicherungskosten und die sonstigen Beförderungskosten in der Rechnung gesondert aufgeführt sind, sind diese anteilig auf die maßgeblichen Warenposten anzusetzen. Als Basisgröße ist dabei die Gesamtgewichtsmenge heranzuziehen:

$$\text{anteilige Frachtkosten} = \text{gesamte Frachtkosten} \cdot \frac{\text{Gewichtsmenge relevanter Warenposten}}{\text{Gesamtgewichtsmenge}}$$

Berechnung anteiliger Versicherungskosten und sonstiger Beförderungskosten ist in analoger Weise durchzuführen.

Auch die Preisnachlässe und das Skonto sind bei Sammelrechnungen anteilig auf die maßgeblichen Warenposten anzusetzen. Hier ist jedoch der relevante Anteil auf Basis des Rechnungswerts zu berechnen:

$$\text{anteiliger Rabatt} = \text{gesamter Rabatt} \cdot \frac{\text{Wert relevanter Warenposten}}{\text{Rechnungswert}}$$

In analoger Weise wird auch der Anteil eines Bonus und eines Skontos berechnet.

3.4 Wechselkurs

Im Falle einer in Fremdwährung ausgestellten Rechnung nutzen Sie bitte zur Umrechnung den vom deutschen Zoll vorgegebenen Wechselkurs des Einfuhr-Monats. Ist der Wechselkurs des Einfuhr-Monats zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, kann auf den Wechselkurs des laufenden Kalendermonats ausgewichen werden.

Die vom Zoll monatlich festgelegten Wechselkurse können Sie unter dem folgenden Link einsehen:

http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/KursSuche/KurseSuche_Formular_NotierteWaehrung.html.

In der Regel werden ca. eine Woche vor Monatsende die neuen Wechselkurse des Folgemonats bekanntgegeben.

4 Entscheidungswirkung

4.1 Geltungsbereich der Überwachungsdokumente

Die Überwachungsdokumente werden unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 6 der Bekanntmachung des BAFA vom 23.11.2001 (BAnz. Nr. 239a vom 21.12.2001) erteilt und gelten im gesamten Zollgebiet der EU.

4.2 Gültigkeit der Überwachungsdokumente

Das Überwachungsdokument gilt in einem Zeitraum von vier Monaten. Auf formlosen Antrag kann die Gültigkeit um weitere vier Monate verlängert werden. Der Antrag muss noch vor Ablauf der Gültigkeit des Überwachungsdokuments dem BAFA zugegangen sein. Dabei muss das papierhafte Überwachungsdokument beim BAFA eingereicht werden.

Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie die Einfuhrregelung für das betreffende Erzeugnis in Kraft bleibt.

4.3 Versand der Überwachungsdokumente

Der Versand der Überwachungsdokumente erfolgt grundsätzlich an diejenige juristische Person, die im Antrag als ‚Anmelder‘ aufgeführt ist.

4.4 Zulässige Abweichungen

Wird festgestellt, dass der Preis, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 % von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis abweicht oder dass die Gesamtgewichtsmenge der zur Einfuhr gestellten Erzeugnisse die Gewichtsmenge auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, so steht dies der Überführung dieser Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

4.5 Einfuhrabfertigung

Bei der Einfuhrabfertigung durch die deutschen Zollstellen werden die Überwachungsdokumente im Rahmen des elektronischen Zollverfahrens ATLAS grundsätzlich nur noch elektronisch abgeschrieben. Überwachungsdokumente, die für eine Verzollung in Deutschland ausgestellt wurden (bei Auswahl der elektronischen Abschreibung in der Antragsmaske), sind daher mit folgender Nebenbestimmung versehen: „Dieses Einfuhrdokument berechtigt ausschließlich zur elektronischen Abschreibung bei einer deutschen Zollstelle im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Für eine manuelle Abschreibung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS ist eine Teilung des Einfuhrdokuments durch eine deutsche Zollstelle vorzunehmen.“

Bei einer manuellen Abschreibung vermerkt die Zollstelle auf der Rückseite des Überwachungsdokuments die Gewichtsmenge der abgeschriebenen Ware.

4.6 Rückgabe von Überwachungsdokumenten

Eine Rückgabe vollständig abgeschriebener Überwachungsdokumente an das BAFA ist nicht erforderlich.

5 Allgemeiner Hinweis

Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten vorbehaltlich entgegenstehender oder ergänzender Verordnungen und Rechtsakte der EU sowie den Vorschriften des AWG und der AWW in der jeweils geltenden Fassung.

6 Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen (z.B. im Rahmen von Lieferungsverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern) an bestimmte Organisationen oder Personen, die mit als terroristisch eingestuften Organisationen oder Personen in Verbindung stehen, verboten sind.

Zahlungsverbote gelten unabhängig davon, ob Einfuhrdokumente (z.B. Einfuhrgenehmigungen oder Überwachungsdokumente) erteilt wurden. Verstöße sind mit Freiheitsstrafe bedroht.

Referat 422

Sachgebiet „Einfuhr“

Alexander Graule

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 422

E-Mail: einfuhr@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2537

Fax: +49(0)6196 908-1004

Stand

Juni 2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.